



## Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf

September 2016

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### In eigener Sache

#### **Präsidentenwechsel beim Finanzgericht Düsseldorf**

Am 1. September 2016 ist *Helmut Plücker* (2. von links) als Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf verabschiedet und sein Nachfolger *Dr. Hans-Josef Thesling* (2. von rechts) in sein Amt eingeführt worden. An dem Festakt in der Handwerkskammer Düsseldorf nahmen über 200 geladene Gäste teil. Nach einer Begüßung durch den Vizepräsidenten des Finanzgerichts, *Harald Junker*, nahmen die Präsidentin des Landtags NRW, *Carina Gödecke* (Bildmitte), und der Justizminister des Landes NRW, *Thomas Kutschaty* (im Bild ganz rechts), die Verabschiedung bzw. Amtseinführung vor.

Grußworte sprachen zudem der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, *Thomas Geisel*, der Präsident des Bundesfinanzhofs, *Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff* (im Bild ganz links), und *Dr. Volker Wendt*, Richter am Finanzgericht Düsseldorf, als Vertreter des Richterrates.



*Helmut Plücker* ist mit Ablauf des 31. August 2016 in den Ruhestand getreten. Er begann seine richterliche Tätigkeit im Jahr 1979 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach einer mehrjährigen Abordnung an das Bundeskanzleramt wechselte er 1990 an das Finanzgericht Düsseldorf. Dort wurde er 1997 zum Vorsitzenden Richter und 1998 zum Vizepräsidenten ernannt. Seit 2000 führte Helmut Plücker das Finanzgericht als Präsident. Zudem war er lange Jahre Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten der Finanzgerichte der BRD und des Bundesfinanzhofs.

Der Justizminister des Landes NRW, *Thomas Kutschaty*, würdigte die Verdienste von *Herrn Plücker* in seiner 16-jährigen Amtszeit.



Neuer Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf ist *Dr. Hans-Josef Thesling*. Er war nach dem 2. Staatsexamen zunächst als Rechtsanwalt tätig, bevor er 1989 in den höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes NRW eintrat. 1995 begann seine richterliche Laufbahn beim Finanzgericht Düsseldorf, wo er 1997 die Aufgabe des Personaldezernenten übernahm. 2004 folgte eine Abordnung an die Staatskanzlei NRW. Im August 2005 wechselte *Herr Dr. Thesling* in die Landtagsverwaltung NRW. Hier wurden ihm die Leitung der Abteilung I (Parlamentsdienste, Justitiariat) sowie im März 2007 zusätzlich die Vertretung des Direktors beim Landtag übertragen. In der Landtagsverwaltung wurde *Dr. Thesling* zunächst zum Leitenden Ministerialrat und später zum Ministerialdirigenten ernannt.

Die Präsidentin des Landtags, *Carina Gödecke*, dankte *Herrn Dr. Thesling* für seinen Einsatz für die Landtagsverwaltung und wünschte ihm - ebenso wie Justizminister *Kutschatj* - alles Gute für seine neue Aufgabe.



## Auswahl aktueller Entscheidungen

### **Gewinnrealisierung bei der Vorschussentnahme durch den Insolvenzverwalter**

Die Kläger sind als Insolvenzverwalter tätig. Das Amtsgericht A bewilligte ihnen für ihre bisherigen Leistungen in dem Insolvenzverfahren B einen Vergütungsvorschuss in Höhe von 4,5 Mio. €. Diesen bilanzierten sie erfolgsneutral als erhaltene Anzahlungen. Der Vorschuss sei vorläufiger Natur; es handele sich lediglich um eine Abschlagszahlung auf die später festzusetzende endgültige Verwaltervergütung. Dem folgte das Finanzamt nicht. Es vertrat die Auffassung, dass bereits mit dem Zufluss des Vorschusses Gewinnrealisierung eingetreten sei.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Das Finanzamt habe eine Gewinnrealisierung zutreffend bejaht. Denn mit dem Vorschuss werde die bisherige Tätigkeit des Insolvenzverwalters abgegolten. Durch das Tätigwerden in dem

Insolvenzverfahren B hätten die Kläger ihre Verpflichtung wirtschaftlich erfüllt; sie hätten den Vorschuss "verdient". Der Anspruch auf die Gegenleistung habe ihnen "so gut wie sicher" zugestanden. Daher sei die Behandlung des Vorschusses als Anzahlung nicht sachgerecht.

Dies gelte ungeachtet des Umstands, dass die Festsetzung der Verwaltervergütung erst mit Beendigung des Insolvenzverfahrens erfolge. Denn das Insolvenzgericht stimme der Vorschussentnahme bereits dann zu, wenn der Verwalter eine selbständig abrechenbare und vergütungsfähige Teilleistung erbracht habe. Selbst wenn es später nicht mehr zur Erledigung der restlichen Teilleistungen komme, dürfe er regelmäßig das bisherige Honorar behalten. Bei einer Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sei der Vorschuss nicht zurückzuerstatten. Dies rühre daher, dass die Vorschussgewährung gerade auch das Ausfallrisiko der Verwalters mindern solle.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof (Az. IV R 20/16) zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [16 K 647/15 F](#)

### **Zur Ermittlung des Listenpreises von Taxis bei der 1%-Regelung**

Der Kläger betreibt ein Taxiunternehmen. Das als Taxi eingesetzte Fahrzeug vom Typ Daimler-Benz E 220 CDI nutzte er auch privat. Das Finanzamt ermittelte den Eigenverbrauch nach der 1%-Regelung. Dabei legte es einen Bruttolistenpreis des Fahrzeugs von 48.100 € zugrunde. Diesen Preis hatte die Mercedes-Benz-Niederlassung anhand der Fahrzeugidentnummer bestimmt und dem Finanzamt mitgeteilt. Der Kläger machte geltend, dass der Bruttolistenpreis tatsächlich nur 37.500 € betrage. Dies ergebe sich aus der Preisliste für Taxi und Mietwagen der Daimler-Benz AG.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Der Begriff des Listenpreises werde im Gesetz nicht definiert. Maßgebend sei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs gültige Preisempfehlung des Herstellers, die für den Endverkauf des tatsächlich genutzten Modells auf dem inländischen Neuwagenmarkt gelte. Für das Modell des Klägers ergebe sich der Listenpreis aus der zum "Sondermodell Taxi" herausgegebenen Preisliste der Daimler-Benz AG.

Dass das "Sondermodell Taxi" nur von einem bestimmten Kundenkreis - Taxi- und Mietwagenunternehmer - erworben werden könne, führe zu keiner anderen Einschätzung. Zwar gehe auch das Gericht davon aus, dass hier ein "rabattierter Festpreis" vorliege, der auch der Kundenbindung des begünstigten Kundenkreises diene. Dieser „rabattierte Festpreis“ unterscheide sich jedoch von einem nicht berücksichtigungsfähigen Individualrabatt dadurch, dass er Eingang in eine für den Vertrieb der Fahrzeuge maßgebliche Liste gefunden habe. Der spezielle Preis sei damit zum Listenpreis für das "Sondermodell Taxi" erstarkt.

Der Bundesfinanzhof hat die Revision zugelassen (Az. III R 13/16).

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 2436/14 E,G,U](#)

## Weitere aktuelle Entscheidungen

### Einkommensteuer:

#### **Zur Reihenfolge der Verlustverrechnung bei Wertpapiergeschäften**

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 3885/14 E](#) (Az. des Bundesfinanzhofs: VIII R 8/16)

### Umsatzsteuer:

#### **Zu den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung**

Die Entscheidung im Volltext: [5 V 3611/15 A \(U\)](#)

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Dr. Sina Baldauf, [sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Christian Graw, [christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 oder -1516